

**Anordnung  
über den Einsatz von Bienenvölkern  
zur Blütenbestäubung von Obst-, Ölfrucht-  
und Vermehrungskulturen**

**vom 14. Oktober 1974**

Zur weiteren Entwicklung der Bienenzucht und zur Steigerung der pflanzlichen Produktion wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (nachfolgend VKSK genannt) folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Diese Anordnung gilt für den Einsatz von Bienenvölkern der Bienenzuchtbetriebe/Imker zur Blütenbestäubung von Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen (nachfolgend Bestäubungseinsatz genannt) der Anbaubetriebe.

(2) Bienenzuchtbetriebe/Imker im Sinne dieser Anordnung sind LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen, staatliche Forstwirtschaftsbetriebe und sonstige Betriebe und Einrichtungen, die Bienen halten, sowie Imker, die gewerbsmäßig oder in ihrer Freizeit Bienen halten.

(3) Anbaubetriebe im Sinne dieser Anordnung sind LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen, sowie sonstige sozialistische Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, des Garten- und des Obstbaues, die Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen anbauen.

**§ 2**

(1) Die Anbaubetriebe haben ihren Bedarf an Bienenvölkern für den Bestäubungseinsatz für das laufende Jahr bis zum 1. Februar bei der Kreiswanderkommission Imker des Kreisvorstandes des VKSK (nachfolgend Kreiswanderkommission genannt) unter Angabe der zu bestäubenden Hektarflächen und Kulturen anzumelden. Der Anmeldung ist eine Besatzdichte von 4 bis 8 Bienenvölkern je Hektar Bestäubungsfläche zugrunde zu legen.

(2) Die am Bestäubungseinsatz interessierten Bienenzuchtbetriebe/Imker stellen bis zum 1. Februar Antrag an die für das anzuwandernde Gebiet zuständige Kreiswanderkommission zur Bereitstellung entsprechender Trachtflächen.

(3) Bis zum 31. März jeden Jahres erarbeiten die Kreiswanderkommissionen auf der Grundlage der gemäß den Absätzen 1 und 2 eingegangenen Bedarfsmeldungen einen Bestäubungsplan, der von der Produktionsleitung für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises zu bestätigen ist.

(4) Auf der Grundlage des bestätigten Bestäubungsplanes und unter Beachtung der Rechtsvorschriften zum Schutz und zur Verhütung von Krankheiten der Bienen, weist die Kreiswanderkommission den Bienenzuchtbetrieben/Imkern die entsprechenden Anbaubetriebe zu und erteilt gleichzeitig die Einwilligung zur zeitweiligen Verlegung des Standortes der Bienenvölker. Die Kreiswanderkommission informiert darüber die Anbaubetriebe. Zwischen den Bienenzuchtbetrieben/Imkern und den Anbaubetrieben ist der Bestäubungseinsatz entsprechend dem Vertragsmuster (Anlage) zu vereinbaren.

**§ 3**

(1) Für den vereinbarten Bestäubungseinsatz haben die Anbaubetriebe den Bienenzuchtbetrieben/Imkern folgende Preise zu zahlen:

Fruchtart	M/Bienenvolk
Ölfrüchte, Phacelia, Steinklee	5,— für die Dauer des Bestäubungseinsatzes
Weißklee, Ackerbohne, Winterwicke und andere von Insekten zu bestäubende Fruchtarten	10,— „
Rotklee, Luzerne	20,— „
alle Obstarten außer Kernobst	25,— „
KSrnobst	2,— je Blühtag

(2) Die festgelegten Preise sind Festpreise und gelten für eine Besatzdichte bis zu 4 Bienenvölkern je Hektar, bei Rotklee und Leguminosen bis zu 8 Bienenvölkern je Hektar. Bei höherer Besatzdichte können für die über 4 Bienenvölker je Hektar, bei Rotklee und Leguminosen über 8 Bienenvölker je Hektar, zur Bestäubung eingesetzten Bienenvölker Preisabschläge zu den im Abs. 1 festgelegten Preisen je Bienenvolk vereinbart werden.

(3) Für die Übererfüllung der geplanten Obst-, Ölfrucht- oder Samenerträge können Prämien in Höhe bis zu (Jen im Abs. 1 festgelegten Preisen je Bienenvolk vereinbart werden.

**§ 4**

(1) Der Transport der Bienenvölker ist vom Anbaubetrieb über eine Entfernung von jeweils 2 km je Bienenvolk in einem Transportzug kostenlos zu übernehmen (2 km An- und 2 km Abtransport). Beim Transport der Bienenvölker von einem Anbaubetrieb zum anderen sind die Transportkosten von den Anbaubetrieben je zur Hälfte bis zu jeweils 2 km je Bienenvolk in einem Transportzug zu tragen. Darüber hinaus anfallende Transportkosten trägt der Bienenzuchtbetrieb/Imker.

(2) Wird der An- und Abtransport vom Bienenzuchtbetrieb/Imker selbst oder durch einen Dritten (BHG, ACZ u. a.) durchgeführt, sind die notwendigen Transportkosten für eine Entfernung von jeweils 2 km je Bienenvolk in einem Transportzug vom Anbaubetrieb zu tragen (2 km An- und 2 km Abtransport).

**§ 5**

Erkennt ein Vertragspartner, daß die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gefährdet oder behindert wird, ist er verpflichtet, den anderen Vertragspartner und die Kreiswanderkommission sofort zu benachrichtigen.

**§ 6**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Feuerbrandes\* werden von dieser Anordnung nicht berührt.

Berlin, den 14. Oktober 1974

Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
K u h r i g

\* Zur Zeit gilt die Vierundzwanzigste Durchführungsbestimmung vom 2. Mai 1972 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Bekämpfung des Feuerbrandes (Erwinia amylovora [Burril] Winslow et al.) - (GBl. II Nr. 34 S. 382).